



Antrag

der Landesregierung

Vorschlag der Landesregierung für eine Entscheidung des Landtages nach § 4 Abs. 1 des Landesrundfunkgesetzes (LRG) über die Zuordnung einer Übertragungskapazität für Hörfunk

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 4 Abs. 1 LRG wird entschieden:

Der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) wird am Standort Kiel die UKW-Frequenz 101,2 MHz für die Durchführung des Offenen Kanals zugeordnet.,,

Begründung:

A.

Für Schleswig-Holstein steht eine neue Übertragungskapazität für Hörfunk zur Verfügung. Für diese Kapazität ist nach Mitteilung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) das inländische und ausländische Koordinierungsverfahren nach dem Telekommunikationsrecht ohne Einsprüche durchgeführt worden.

Es handelt sich um folgende Übertragungskapazität:

**UKW-Frequenz 101,2 MHz
mit dem Standort Kiel und der Leistung 76 W/D**

(W = Watt, D = direkt strahlend/ gerichtet). Nach § 4 Abs. 1 entscheidet der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung durch Beschluss darüber, ob diese Übertragungskapazität dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder der ULR zugeordnet wird. Die in § 4 Abs. 1 vorgesehene gesonderte Entscheidung über die Programmart entfällt, weil technisch außer Frage steht, dass die UKW-Frequenz nur für Hörfunk genutzt werden kann.

B.

Der Vorschlag der Landesregierung sieht vor, die Übertragungskapazität der ULR antragsgemäß für die Durchführung des Offenen Kanals (regionaler Bürgerfunk) zuzuordnen. Ein Offener Kanal Hörfunk kann über die neue UKW-Frequenz im Stadtgebiet Kiel empfangen werden. Über die Stadtgrenze wird der Empfang nur unwesentlich hinausgehen und dort nur mit bedingter Qualität (Mono) möglich sein. Die Koordinierung einer leistungsfähigeren Kapazität ist nicht möglich gewesen, weil das UKW-Spektrum im Raum Kiel bereits stark beansprucht ist.

Über die Durchführung des Offenen Kanals Hörfunk Kiel selbst entscheidet die ULR im Rahmen der Verfügbarkeit der Übertragungskapazität und der finanziellen Kapazität der ULR autonom (§ 34 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LRG).

C.

Zur Vorbereitung dieses Vorschlages hat die Landesregierung das in § 4 Abs. 4 LRG vorgesehene Beteiligungsverfahren durchgeführt. Beteiligt worden sind: die ULR, der Norddeutsche Rundfunk (NDR), das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das DeutschlandRadio (DLR) und die RegTP. Die ULR ihrerseits hat die privaten Hörfunkveranstalter in Schleswig-Holstein beteiligt.

Bedenken gegen den o. a. Vorschlag sind nicht geäußert worden.